

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2019

Nr. 2019/1287

KR.Nr. K 0133/2019 (BJD)

Kleine Anfrage Daniel Urech (Grüne, Dornach): Wie kann die Sicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer auf der Gempenstrasse verbessert werden? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Unfall vom 19. Juni, bei dem ein Fahrer eines sogenannten Sportwagens beim rücksichtslosen Überholen auf der Gempenstrasse einen korrekt fahrenden Velofahrer lebensgefährlich verletzt hat, schockiert. Auch wenn dies das Verhalten des Rasers keineswegs entschuldigen würde, stellt sich die Frage, wie in Zukunft solche Unfälle vermieden werden könnten. Offenbar wurden im Rahmen der letzten Strassensanierung teilweise durchgezogene Sicherheitslinien durch gestrichelte Führungslinien ersetzt. Mit einer konsequenten Markierung von durchgezogenen Sicherheitslinien an unübersichtlichen Stellen könnten rücksichtslose Überholmanöver auch dann problemlos bestraft werden, wenn niemand zu Schaden kommt oder konkret gefährdet wird. Soweit ein Bus die Sicherheitslinien aufgrund der Kurvengeometrie überfahren müsste, wäre dies kein Problem, da der Bus aufgrund seiner Dimensionen über einen Rechtfertigungsgrund verfügt. Dem Kanton ist sicherlich bekannt, dass die Gempenstrasse viel von Velofahrerinnen und Velofahrern genutzt wird und dass es immer wieder Unfälle gibt. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. War im Bereich, wo der Unfall geschah, mit einer Sicherheitslinie angezeigt, dass Überholen verboten ist?
2. Bestand früher im Bereich der Unfallstelle eine Sicherheitslinie? Wenn ja: weshalb wurde sie aufgehoben?
3. Ist der Kanton bereit, eine konsequentere Markierung von durchgezogenen Sicherheitslinien an unübersichtlichen Stellen vorzunehmen? Wenn nein: weshalb nicht?
4. Ist der Kanton bereit, für bergwärts fahrende Fahrzeuge die Geschwindigkeit auf 60 km/h zu begrenzen, wie dies auf einer Teilstrecke bereits der Fall ist? Wenn nein: weshalb nicht?
5. Wird die Polizei aufgrund des Unfalls ihre Kontrolltätigkeit auf der Gempenstrasse intensivieren? Wenn nein: weshalb nicht?
6. Mit welchen weiteren Massnahmen kann der Kanton die Wahrscheinlichkeit von Unfällen wie demjenigen vom 19. Juni 2019 reduzieren?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

War im Bereich, wo der Unfall geschah, mit einer Sicherheitslinie angezeigt, dass Überholen verboten ist?

Zum Zeitpunkt des Unfalls bestand keine Sicherheitslinie, jedoch eine Mittellinie.

3.1.2 Zu Frage 2:

Bestand früher im Bereich der Unfallstelle eine Sicherheitslinie? Wenn ja: weshalb wurde sie aufgehoben?

Früher bestand eine Sicherheitslinie. Chauffeure der Linienbusse konnten viele Kurven nicht befahren, ohne die Sicherheitslinie zu überfahren. Dies führte zu heftigen Reaktionen anderer Fahrzeuglenker und zu Reklamationen. Die Postauto Schweiz AG erkundigte sich, ob in diesen Kurven die Sicherheitslinie durch eine unterbrochene Linie ersetzt werden könne. Nach Rücksprache und im Einverständnis der Polizei Kanton Solothurn wurde diesem Begehren entsprochen und in diversen Kurven die Sicherheitslinie unterbrochen. Nach der Belagserneuerung im Jahr 2016 wurde die jetzt bestehende Markierung angebracht.

3.1.3 Zu Frage 3:

Ist der Kanton bereit, eine konsequentere Markierung von durchgezogenen Sicherheitslinien an unübersichtlichen Stellen vorzunehmen? Wenn nein: weshalb nicht?

Gemäss Art. 35 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) ist Überholen nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. In unübersichtlichen Kurven sowie vor Kuppen darf nicht überholt werden. Diese gesetzlichen Bestimmungen sollten ausreichen, dass man auf dieser kurvenreichen Strecke nicht (mehrere Fahrzeuge) überholt. Eine Sicherheitslinie ist somit hier nicht zwingend resp. wäre in diesem Fall allenfalls auch nicht beachtet worden. Regelmässig kann man aus Zeitungen entnehmen, dass sich wegen Nichtbeachtens der Sicherheitslinie Unfälle ereignen.

Die SN-Norm 640 862 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) führt aus, dass eine Sicherheitslinie ausserorts mindestens 50 m lang sein muss. Zudem muss aus beiden Richtungen vorher eine Vorwarnlinie mit einer Länge von mindestens 50 m angebracht werden. Bei konsequenter Anwendung dieser Norm wäre auf der Strasse zwischen Dornach und Gempfen im Wald beinahe durchgehend eine Sicherheitslinie unumgänglich. Hier würde sich sofort die Frage nach der Verhältnismässigkeit stellen. Ein Überholen, auch von langsameren Fahrzeugen (Landwirtschaft usw.), wäre dann grundsätzlich nicht mehr möglich.

3.1.4 Zu Frage 4:

Ist der Kanton bereit, für bergwärts fahrende Fahrzeuge die Geschwindigkeit auf 60 km/h zu begrenzen, wie dies auf einer Teilstrecke bereits der Fall ist? Wenn nein: weshalb nicht?

Gemäss SVG Art. 32 ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen und vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen. Auf Ausserortsstrecken darf somit nur 80 km/h gefahren werden, wenn die gesamten Verhältnisse dies zulassen. Umgekehrt dürfte insbesondere in den Haarnadelkurven auf der Gempenstrasse auch die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h zu schnell sein, dort müsste dann konsequenterweise eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit signalisiert werden. Dies würde dazu führen, dass auf dieser Strecke in kurzen Abständen (in beiden Richtungen) verschiedene Höchstgeschwindigkeitssignale aufgestellt werden müssten. Konsequenterweise müsste auf ähnlichen Strecken dieselbe Verkehrsmassnahme realisiert werden. Selbst geübte und aufmerksame Fahrzeuglenker wären von diesem Schilderwald überfordert.

Aus all diesen Gründen verzichten wir auf eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit. Die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h in Gempen auf einer Länge von 200 m wurde wegen der rechtsgültig verfügbaren Gewässerschutzzone nötig (siehe Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/885 vom 18. Mai 2010).

3.1.5 Zu Frage 5:

Wird die Polizei aufgrund des Unfalls ihre Kontrolltätigkeit auf der Gempenstrasse intensivieren? Wenn nein: weshalb nicht?

Die Polizei Kanton Solothurn wird beauftragt, periodisch an geeigneten Örtlichkeiten Radarkontrollen durchzuführen.

3.1.6 Zu Frage 6:

Mit welchen weiteren Massnahmen kann der Kanton die Wahrscheinlichkeit von Unfällen wie demjenigen vom 19. Juni 2019 reduzieren?

Unfälle dieser Art, die auf eine rücksichts- und gedankenlose Fahrweise zurückzuführen sind, können leider nicht ausgeschlossen werden. Wenn der vollständige Unfallbericht in einigen Monaten vorliegt, wird geprüft, ob am Unfallort risikominimierende Massnahmen nötig sind. In den letzten 5 Jahren haben sich zwei weitere Velounfälle, allerdings ohne Dritteinwirkung, auf dieser Strasse ereignet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau (zie/rom)

Departement des Innern

Kantonspolizei

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat